

**ANLAGE 9: Studien- und Prüfungsordnung des
wissenschaftlichen Promotionsstudiums**



INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Studienordnung

- § 1 Studien
- § 2 Studienpläne
- § 3 Rechte und Pflichten der Studierenden
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Zulassungsfristen
- § 7 Fortsetzung des Studiums
- § 8 Beurlaubung
- § 9 Erlöschen der Zulassung
- § 10 Abgangsbescheinigung
- § 11 Außerordentliche Studien

2. Abschnitt: Prüfungsordnung

- § 12 Feststellung des Studienerfolgs, Arten von Prüfungen
- § 13 Beurteilung des Studienerfolgs
- § 14 Nichtigerklärung von Beurteilungen
- § 15 Zeugnisse
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Anerkennung von Prüfungen
- § 18 Öffentlichkeit von Prüfungen
- § 19 Durchführung und Beurteilung von Prüfungen
- § 20 Abschlussarbeiten

3. Abschnitt: Akademische Grade

- § 21 Verleihung akademischer Grade
- § 22 Widerruf inländischer akademischer Grade

4. Abschnitt:

- § 23 Studienbeitrag

1. Abschnitt: Studienordnung

§ 1 Studien

An der Anton Bruckner Privatuniversität wird vorbehaltlich ihrer Programmakkreditierung gemäß §§ 24 f Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF und § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF ein Studium angeboten, das mit der Verleihung des akademischen Grades „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, verbunden ist.

§ 2 Studienpläne

- (1) Auf der Grundlage und im Rahmen dieser Studien- und Prüfungsordnung wird der Studienplan bzw. Änderungen des Studienplans vom zuständigen Promotionsausschuss erarbeitet und bedürfen der Genehmigung der Studienkommission sowie des Präsidiums.
- (2) Der Studienplan und nicht geringfügige Änderungen des bereits akkreditierten Studienplans sind, um Rechtswirksamkeit zu erlangen, dem Board der AQ Austria zur Genehmigung (Programmakkreditierung) vorzulegen.
- (3) Der Studienplan sowie Änderungen des Studienplans sind unmittelbar nach Genehmigung in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (4) Der Studienplan definiert die Studienziele, die Aufnahmebedingungen für das Studium, die Studiendauer und die Gliederung in Studienabschnitte, die Art und das Ausmaß der Lehrveranstaltungen sowie die abzulegenden Prüfungen einschließlich der Zulassungsmodalitäten zu den Prüfungen. Er enthält darüber hinaus die notwendigen Angaben zur Studieneingangsphase, zum Studienabschluss und gegebenenfalls zu den ECTS-Punkten.
- (5) Die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor des zuständigen Instituts hat im Rahmen ihrer oder seiner Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass die Lehrveranstaltungen in einem solchen Ausmaß angeboten werden, dass die Absolvierung des betreffenden Studienabschnitts in der im Studienplan vorgesehenen Regelstudienzeit möglich ist.

§ 3 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zu. Sie umfasst insbesondere das Recht,
 - a. nach Maßgabe des Lehrangebots und im Rahmen des Studienplans die Reihenfolge der Absolvierung von Lehrveranstaltungen und das Lehrpersonal auszuwählen;
 - b. die Lehr- und Forschungseinrichtungen, insbesondere die Bibliothek der Privatuniversität, im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen;
 - c. als ordentliche Studierende im Rahmen der vorgesehenen Vorschriften Prüfungen abzulegen;
 - d. nach Erbringung der im Studienplan vorgeschriebenen Leistungen akademische Grade verliehen zu erhalten.
- (2) Die Studierenden haben
 - a. die im Aufnahmevertrag festgelegten Bestimmungen zu erfüllen;

- b. Namens- und Adressenänderungen unverzüglich bekannt zu geben;
- c. jedes Semester die Fortsetzung des Studiums während der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist zu melden;
- d. sich bei vorhersehbarer Studieninaktivität zeitgerecht vom Studium abzumelden oder beurlauben zu lassen;
- e. sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden;
- f. anlässlich der Verleihung eines akademischen Grades ein Exemplar ihrer Abschlussarbeit der Bibliothek der Anton Bruckner Privatuniversität zur Verfügung zu stellen. Nähere Details dazu enthält der Studienplan.

Die Anton Bruckner Privatuniversität hat jedenfalls sicherzustellen, dass diese positiv beurteilten Arbeiten öffentlich zugänglich sind bzw. eine hinreichende Publizität gewährleistet ist; überdies sind positiv beurteilte Dissertationen durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen (§ 3 Abs. 8 PUG).

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Promotionsstudium setzt voraus:
 - a. den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudiums oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung;
 - b. den positiven Abschluss des (qualitativen) Aufnahmeverfahrens gemäß Studienplan;
 - c. die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache;
 - d. den Abschluss des Aufnahmevertrags.
- (2) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache, sofern und soweit diese für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlich ist, nachzuweisen.
- (3) Kann der Nachweis gemäß Abs. 2 nicht erbracht werden, so hat die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan zu entscheiden, ob die Aufnahmebewerberin oder der Aufnahmebewerber zum beantragten Studium dennoch zugelassen wird. In diesem Fall ist die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben, die spätestens vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester nachzuweisen ist.

§ 5 Verfahren der Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme an die Anton Bruckner Privatuniversität ist die positive Ablegung des Zulassungskolloquiums vor dem Promotionsausschuss. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses sowie die Details zur Durchführung des Zulassungskolloquiums sind im Studienplan geregelt.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor hat Personen, welche das Aufnahmeverfahren positiv abgeschlossen haben, nach Maßgabe der freien Ausbildungsplätze zum Studium zuzulassen. Mit Abschluss des Aufnahmevertrags wird die Antragstellerin oder der Antragsteller als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender Angehörige oder Angehöriger der Anton Bruckner Privatuniversität. Dies ist durch die Ausstellung eines Ausweises zu bekräftigen, der als Lichtbildausweis gestaltet sein kann. Der Ausweis hat zumindest Namen, Geburtsdatum der oder des Studierenden und die Gültigkeitsdauer zu enthalten.
- (3) Soweit zur Beurteilung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen oder zur Anrechnung

von Vorleistungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller auf Verlangen der Anton Bruckner Privatuniversität autorisierte Übersetzungen anfertigen zu lassen.

- (4) Die Rektorin oder der Rektor ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.
- (5) Die Anton Bruckner Privatuniversität kann die Zulassung zum Promotionsstudium mit der Auflage verbinden, einzelne über den Studienplan hinausgehende Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Die Anton Bruckner Privatuniversität kann der oder dem Studierenden eine Frist für den positiven Abschluss dieser Lehrveranstaltungen setzen. Wird keine Frist gesetzt, so sind diese Lehrveranstaltungen spätestens bis zum Abschluss des Studiums zu absolvieren.

§ 6 Zulassungsfristen

- (1) Das Präsidium hat für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist sowie darüber hinaus eine Nachfrist festzulegen. Dies ist der Zeitraum, in dem die Anträge auf Zulassung zum Studium einzubringen, die Fortsetzung des Studiums zu melden und ein allfälliger Studienbeitrag zu entrichten sind. Werden der Antrag auf Zulassung oder die Meldung der Fortsetzung erst innerhalb der Nachfrist eingebracht, so kann ein erhöhter Studienbeitrag eingefordert werden.
- (2) Das Präsidium ist berechtigt, für die Zulassung zu ordentlichen Studien im Rahmen transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer Mobilitätsprogramme eine abweichende Regelung für die allgemeine Zulassungsfrist zu treffen.

§ 7 Fortsetzung des Studiums

- (1) Die Meldung der Fortsetzung des Studiums ist bis zum Ende der Zulassungsfrist des unmittelbar darauf folgenden Semesters wirksam, sofern die Zulassung zum Studium noch nicht erloschen ist.
- (2) Die Fortsetzung des Studiums kann verweigert werden, wenn die im Studienplan für die Studieneingangsphase festgelegten Bedingungen nicht erfüllt wurden oder wenn wiederholt und nach erfolgter Mahnung gegen die Bestimmungen des Aufnahmevertrags verstoßen wurde.
- (3) Über die Meldung der Fortsetzung des Studiums hat die Rektorin oder der Rektor den Studierenden Bestätigungen auszustellen. Diese müssen jedenfalls Namen und Geburtsdatum der oder des Studierenden, das Studium und die Anzahl der gemeldeten Semester enthalten.

§ 8 Beurlaubung

- (1) Auf begründeten Antrag kann die oder der Studierende in den in Abs. 2 genannten Gründen je Anlassfall für höchstens je zwei Semester vom Vorsitzenden der Studienkommission beurlaubt werden. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen. Gegen diese Entscheidung können bei der Studienkommission begründete Einwendungen vorgebracht werden.
- (2) Je Anlassfall kann die oder der Studierende für höchstens zwei Semester, insbesondere wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, wegen Schwangerschaft oder wegen Betreuung eigener Kinder beurlaubt werden.
- (3) Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von Abschlussarbeiten während der Beurlaubung ist unzulässig.

§ 9 Erlöschen der Zulassung

- (1) Die Zulassung zu einem Studium erlischt, wenn die oder der Studierende
 - a. sich vom Studium abmeldet oder
 - b. die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt, ohne beurlaubt zu sein, oder
 - c. die Fortsetzung des Studiums gemäß § 7 Abs. 2 nicht zulässig ist oder
 - d. bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde.
- (2) Das Erlöschen der Zulassung zu einem Studium ist zu beurkunden. Die Rektorin oder der Rektor hat auf Antrag eine Bestätigung auszustellen.
- (3) Die Zulassung erlischt in jedem Fall, wenn das Studium durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen wurde.

§ 10 Abgangsbescheinigung

Beendet die oder der Studierende das Studium ohne den jeweils vorgesehenen Studienabschluss, so ist auf Antrag eine Abgangsbescheinigung auszustellen. Diese hat alle Prüfungen, zu denen die oder der Studierende angetreten ist, einschließlich der jeweiligen Beurteilungen zu bescheinigen.

§ 11 Außerordentliche Studien

Die Zulassung als außerordentliche Studierende oder außerordentlicher Studierender zu Promotionsstudien ist nicht möglich.

2. Abschnitt: Prüfungsordnung

§ 12 Feststellung des Studienerfolgs, Arten von Prüfungen

- (1) Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung der Abschlussarbeiten festzustellen.
- (2) Welche Prüfungen als Einzelprüfungen oder kommissionelle Prüfungen abzuhalten sind, ist vorbehaltlich der Regelung in § 16 Abs. 2 im Studienplan festzulegen.
- (3) Der Vorsitz bei kommissionellen Prüfungen ist im Studienplan geregelt.
- (4) Das Promotionsstudium ist in Module gegliedert. In einem Modul kann die Überprüfung der Erreichung der Studienziele entweder durch die Absolvierung aller vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen oder durch die Absolvierung einer Modul-, einer Fachprüfung oder einer Defensio festgelegt werden. Im Studienplan kann eine Reihenfolge der Absolvierung festgelegt werden.
- (5) Die Studienkommission kann auf Vorschlag des zuständigen Promotionsausschusses Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen erlassen.

§ 13 Beurteilung des Studienerfolgs

- (1) Der positive Erfolg von Prüfungen und Abschlussarbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4); der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, lautet die positive Beurteilung „Erfolg erbracht“, die negative Beurteilung „Erfolg nicht erbracht“. Diesbezügliche Regelungen sind auf Vorschlag des zuständigen Promotionsausschusses von der Studienkommission zu treffen.
- (2) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.
- (3) Die abgeschlossene Dissertation ist beim für Forschung zuständigen Rektoratsmitglied der ABPU einzureichen. Diese*r beauftragt die/den Erstbetreuer*in und die/den Zweitbetreuer*in sowie eine/n externe/n Fachvertreter*in mit facheinschlägiger Lehrbefugnis mit der Erstellung von Gutachten. Die gesamte Dissertation ist innerhalb einer Frist von vier Monaten durch Erst- und Zweitbetreuer*in sowie dem/der externen Fachvertreter*in zu beurteilen. Diese Frist kann von dem für Forschung zuständigen Rektoratsmitglied in Absprache mit dem jeweiligen zuständigen studienrechtlichen Organ der kooperierenden Bildungsreinrichtung aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Im Anschluss haben die Beurteiler*innen einen gemeinsamen Beschluss über die Benotung zu treffen.

Beurteilt mehr als ein/e Gutachter*in die Arbeit als negativ, so ist die Beurteilung insgesamt negativ. Gelangen die Beurteiler*innen in ihren voneinander unabhängig erstellten Gutachten zu unterschiedlichen Benotungen und können sich in weiterer Folge nicht mehrheitlich auf eine Benotung einigen, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteiler*innen zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als 0,5 ist, aufzurunden. Eine mehrheitliche Beurteilung (Benotung) liegt vor, wenn die Mehrheit der

Beurteiler*innen für eine bestimmte Beurteilung votiert (z. B. Zwei Beurteiler*innen votieren für „nicht genügend“, einer für „sehr gut“: die Mehrheit stimmt für „nicht genügend“, ein Beschluss liegt vor; stimmt jedoch ein/e Beurteiler*in für „nicht genügend“, eine/r für „genügend“ und eine/r für „sehr gut“, kommt keine Mehrheit für eine Beurteilung und somit kein Beschluss zustande, die Beurteilung ist im Wege der hier festgelegten Berechnung zu ermitteln). Eine Mitteilung erfolgt nur in Fällen, in denen keine Mehrheit für eine bestimmte Beurteilung vorliegt.

- (4) Die Gesamtbeurteilung für die Promotion ergibt sich aus den für die Dissertation und für die Disputation erteilten Einzelbeurteilungen. Die Gesamtbeurteilung der Promotion hat zu lauten:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: mit Auszeichnung bestanden;
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: mit sehr gutem Erfolg bestanden;
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 4,0: mit Erfolg bestanden;
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht bestanden.

§ 14 Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Das für Forschung zuständige Rektoratsmitglied hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
- (2) Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer Abschlussarbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
- (3) Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.
- (4) Prüfungen, die außerhalb des Wirkungsbereichs einer Fortsetzungsmeldung abgelegt wurden, und Beurteilungen von Abschlussarbeiten, die außerhalb des Wirkungsbereichs einer Fortsetzungsmeldung erfolgten, sind absolut nichtig. Eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen erfolgt nicht.

§ 15 Zeugnisse

- (1) Die Beurteilung der Prüfungen und Abschlussarbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse sind zulässig.
- (2) Die Zeugnisse haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
- a. Bezeichnung und Anschrift der Anton Bruckner Privatuniversität und die Bezeichnung des Zeugnisses;
 - b. die Vornamen und den Familiennamen der oder des Studierenden;
 - c. das Geburtsdatum der oder des Studierenden;
 - d. die Bezeichnung des Studiums;
 - e. die Bezeichnung der Prüfung oder des Faches und die erfolgte Beurteilung;
 - f. die ECTS-Punkte (sofern vorhanden);
 - g. den Namen der Prüferin oder des Prüfers, das Prüfungsdatum und die Beurteilung;
 - h. den Namen der Ausstellerin oder des Ausstellers.

Bei Zeugnissen über die Beurteilung von Abschlussarbeiten ist das Thema und die Beurteilung

anzugeben.

- (3) Zeugnisse über Prüfungen vor Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern stellt die Prüferin oder der Prüfer, Zeugnisse über die Beurteilung von Abschlussarbeiten stellt die Beurteilerin oder der Beurteiler, Zeugnisse über kommissionelle Prüfungen stellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission, Zeugnisse über Studienabschlüsse stellt die Rektorin oder der Rektor aus.
- (4) Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen. In der Lehrveranstaltungsfreien Zeit kann sich diese Frist auf acht Wochen erstrecken.
- (5) Die Ausstellung von Zeugnissen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Wenn keine eigenhändige Fertigung erfolgt, ist eine Beglaubigung nur bei studienabschließenden Zeugnissen erforderlich.
- (6) Die Rektorin oder der Rektor hat auf Antrag der oder des Studierenden binnen vier Wochen einen Studienerfolgsnachweis auszustellen. In der Lehrveranstaltungsfreien Zeit kann sich diese Frist auf acht Wochen erstrecken.

§ 16 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien anzurechnen.
- (3) Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten. Bei mündlichen Prüfungen gilt dies auf Antrag der oder des Studierenden auch für die erste Wiederholung.
- (4) Die Aufnahmeprüfung (Zulassungskolloquium) ist unbeschränkt wiederholbar.

§ 17 Anerkennung von Prüfungen

- (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt haben, sind auf Antrag der oder des Studierenden von der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.
- (2) Darüber hinaus kann die oder der Vorsitzende der Studienkommission abgelegte Prüfungen an anderen in- und ausländischen Bildungseinrichtungen anerkennen, wenn sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.
- (3) Die an einer inländischen Universität oder Hochschule oder an einer Universität oder Hochschule der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach im weiteren Studium jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen. Solche Anerkennungen können von der Studienkommission generell festgelegt werden.

- (4) Die an österreichischen Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht abgelegten Prüfungen sind auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Solche Anerkennungen können von der Studienkommission generell festgelegt werden.
- (5) Tätigkeiten an Institutionen außerhalb der Anton Bruckner Privatuniversität, die eine hochwertige Berufsvorbildung vermitteln, können entsprechend der Art und des Umfangs der Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des Studierenden als Prüfung anerkannt werden.
- (6) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist festzustellen, welche der geplanten ausländischen Prüfungen den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen.
- (7) Die Anerkennung einer Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Studienplan vorgeschriebenen Prüfung.
- (8) Im Rahmen eines außerordentlichen Studiums abgelegte und positiv beurteilte Prüfungen sind für ordentliche Studien anrechenbar.

§ 18 Öffentlichkeit von Prüfungen

- (1) Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich. Ausgenommen davon sind Prüfungen, bei denen aus Gründen der Chancengleichheit für alle Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten die gleichen oder sehr ähnliche Fragestellungen gewählt werden müssen. Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat Personen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährden, von der Teilnahme auszuschließen.

Bei kommissionellen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission grundsätzlich während der gesamten Prüfung anwesend zu sein. Die Beratungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich; aus wichtigem Grund kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission Personen zulassen, die der Prüfungskommission nicht angehören. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Das Ergebnis einer kommissionellen Prüfung ist der oder dem Studierenden zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekannt zu geben.

§ 19 Durchführung und Beurteilung von Prüfungen

- (1) Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag in geeigneter Form darzulegen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (2) Werden die Beurteilungsunterlagen der oder dem Studierenden nicht ausgehändigt, ist

sicherzustellen, dass diese mindestens ein Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

- (3) Weist die Durchführung einer Prüfung einen schweren Mangel auf, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission diese Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden aufzuheben. Die oder der Studierende hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
- (4) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen.

§ 20 Abschlussarbeiten

- (1) In den Promotionsstudien ist eine Dissertation abzufassen. Nähere Bestimmungen hierzu sind im Studienplan festzulegen. Studierende haben jedenfalls die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten. Die Einhaltung ist, insbesondere zur Verhinderung eines Plagiats, zu kontrollieren.
- (2) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes idgF zu beachten.
- (3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (4) Die Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten ist unzulässig.

3. Abschnitt: Akademische Grade

§ 21 Verleihung akademischer Grade

- (1) Die Rektorin oder der Rektor hat den Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen und Abschlussarbeiten den festgelegten akademischen Grad unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen zu verleihen.
- (2) Die Verleihungsurkunde, der eine englischsprachige Übersetzung anzuschließen ist, hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
 - a. den Familiennamen und die Vornamen, allenfalls den Geburtsnamen;
 - b. das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit;
 - c. das abgeschlossene Studium;
 - d. den verliehenen akademischen Grad.
- (3) Werden die Voraussetzungen für einen akademischen Grad mit demselben Wortlaut mehr als einmal erbracht, so ist derselbe akademische Grad auch mehrfach zu verleihen.

§ 22 Widerruf inländischer akademischer Grade

Die Verleihungsurkunde ist von der Rektorin oder dem Rektor aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

4. Abschnitt:

§ 23 Studienbeitrag

Über die Einhebung und die Höhe eines Studienbeitrags entscheidet der Rat auf Vorschlag des Präsidiums.